

Rechtskultur läßt sie sodann bei einem Aretiner Notar namens Petrus (1079–1114) enden, in dem sie mit guten Gründen den berühmten Bologneser Rechtslehrer Pepo wiedererkennen möchte, über dessen tatsächliches Wirken in Bologna nämlich keine Quellen vorliegen. Eine überaus gut belegte und äußerst anregende Studie über den kulturellen Hintergrund, vor dem sich dann einige Jahre später und nun wirklich in Bologna die erste Juristenschule herauskristallisierte. Eine 236 Titel umfassende Bibliographie und ein Personen-, Sach- und Ortsindex machen dieses Büchlein auch noch zu einem nützlichen Arbeitsinstrument.

Andreas Meyer

Wolfgang P. Müller, *The recovery of Justinian's Digest in the Middle Ages*, *Bulletin of Medieval Canon Law* N. S. 20 (1990) S. 1–29, versucht das allmähliche Auftauchen einzelner Teile der Digesten in Bologna zwischen 1100 und dem Ende des Wirkens des Irnerius 1125, ihrer Bezeichnung, Aufteilung und Komplettierung und damit verbunden das Verhältnis der Vulgat-Hss. zum berühmten, in Pisa liegenden Codex Florentinus aufzuhellen.

D. J.

Emily Zack T a b u t e a u, *Transfers of property in eleventh-century Norman law*, Chapel Hill, North Carolina 1988, University of North Carolina Press, ISBN 0-8078-1774-0, X u. 445 S., \$ 54,95. – Das „Recht“ des Titels bezieht sich nicht auf ein *ius scriptum* in der Form irgendwelcher Kodifikationen bzw. herzoglicher Erlasse – jene hat es überhaupt nicht, diese nur in sehr beschränktem Umfang gegeben –, sondern auf ein aus den fast tausend noch erhaltenen normannischen Privaturkunden des 11. Jh. erschließbares Recht. Ein solches Verfahren hat den potentiellen Nachteil, daß ein wissenschaftliches Konstrukt aufgestellt werden kann, das weder dem Bewußtsein noch der Wirklichkeit des 11. Jh. entspricht, da schon die explizite Kodifikation fast zwangsläufig zu einer gewissen Verfälschung führt. T. geht aber so umsichtig und sensibel vor, daß die Gefahren des Anachronismus und des Systematisierens sich kaum bemerkbar machen. Die Aussagen des Urkundenmaterials werden streng analytisch verwertet: auf drei Kapitel über unterschiedliche Formen der Besitzübertragung (S. 14–112) folgen fünf weitere über „modes of assurance“, Sicherungsmechanismen wie Zeugen, Sanktionen, Zustimmung usw. (S. 113–212), und zwei Schlußkapitel über die Funktion von Urkunden und zusammenfassend über das Wohnheitsrecht der Normandie im 11. Jh. Letzteres wurde nach T. erst im Verlauf des späteren 11. Jh. so herausgearbeitet, daß man von begrifflicher und institutioneller Klarheit reden kann, ein gewichtiges Argument gegen diejenigen, die noch immer annehmen, die Normannen hätten 1066 einen fertigen „Feudalismus“ nach England übertragen. – T.'s Verfahren könnte für die Untersuchung deutscher „Stammes-“ oder „Land“-rechte in der Zeit zwischen den karolingischen Verschriftlichungen und den Rechtsspiegeln des späteren MA mit methodischem Gewinn angewendet werden. Mustergültig, allerdings im negativen Sinne, ist auch der Aufbau des Buches: in den Endnoten werden die Urkunden nach ihren Nummern in einer Liste zitiert (S. 250–268), die ihrerseits nur Kurztitel für die Veröffentlichungsorte der Urkunden bringt, die über die Bibliographie aufgelöst werden müssen. Das ist ein Paradebeispiel dafür, wie man's eben nicht machen sollte, und ein weiterer Beleg für die starke Tendenz nordamerikanischer Universitätsverlage, ihre Ver-